

## § 6

**Aufgaben der Ministerien  
und anderen zentralen staatlichen Organe**

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft leitet und koordiniert die einheitliche Artikelkatalogisierung in der Volkswirtschaft und gewährleistet die Durchsetzung des Zentralen Artikelkatalogs. Die Vorbereitung und Organisierung der für die Artikelkatalogisierung und für die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs erforderlichen Maßnahmen erfolgen durch die zentrale Arbeitsgruppe „Einheitliche Artikelkatalogisierung“ beim Ministerium für Materialwirtschaft.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, deren Verantwortung für die Katalogisierung von Artikeln in den ELN-Bereichen (5steller) festgelegt ist, haben unabhängig von ihrem Verantwortungsbereich die Artikelkatalogisierung durch die Hersteller- oder Importbetriebe zu gewährleisten. Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben diese Aufgabe in engem Zusammenwirken mit anderen, in derselben ELN-Position produzierenden bzw. importierenden Bereichen zu erfüllen. Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe dieser Bereiche sind verpflichtet, mit dem jeweils für die Artikelkatalogisierung verantwortlichen Ministerium und anderen zentralen staatlichen Organ zusammenzuarbeiten.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs durch die Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu sichern.

(4) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe haben Richtlinien über die Artikelkatalogisierung und die Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage dieser Anordnung und der „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ herauszugeben oder bestehende Richtlinien entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Dabei können befristete Einschränkungen zur innerbetrieblichen Anwendung der einheitlichen Artikelbezeichnung festgelegt werden.

(5) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (Büros oder Verantwortliche für Artikelkatalogisierung) haben die Durchführung der im Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen der Artikelkatalogisierung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Sie haben dabei mit dem Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung eng zusammenzuarbeiten.

## § 7

**Aufgaben  
des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung**

(1) Das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung<sup>1</sup> nimmt im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Herausgabe des Zentralen Artikelkatalogs einschließlich des Änderungs- und Ergänzungsdienstes,
- die Herausgabe und Durchsetzung der „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“,
- die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Büros und der Verantwortlichen für Artikelkatalogisierung in den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen.

(2) Das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung ist berechtigt, auf Antrag der Ministerien oder der anderen zentralen staatlichen Organe Informationsmaterial über Artikelsortimente als Bestandteil des Zentralen Artikelkatalogs zu bestätigen und die Pflicht zur Aufnahme artikelbezogener Informationen in den Zentralen Artikelkatalog aufzuheben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Sitz 7024 Leipzig, Bautzner Str., PSF 25

**Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise  
sowie der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe  
und Betriebe**

## § 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben die Durchsetzung der Aufgaben zur Artikelkatalogisierung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs die Kombinate und Betriebe bei der Sicherung ihres artikelbezogenen Informationsbedarfs zu unterstützen. Das Netz territorialer Informationsstellen für den Zentralen Artikelkatalog ist gemeinsam mit den Kombinate schrittweise zu erweitern.

## § 9

(1) Die Hersteller- und Importbetriebe, denen Aufgaben zur Artikelkatalogisierung gemäß dieser Anordnung obliegen, sind für die ständige Aktualisierung der katalogisierten Informationen und deren Übereinstimmung mit den staatlichen Nomenklaturen, staatlichen Standards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben und Vorschriften des ASMW sowie dem technisch-ökonomischen Inhalt dieser Informationen verantwortlich.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die ihnen durch den Änderungs- und Ergänzungsdienst des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung übermittelten artikelbezogenen Informationen unverzüglich anzuwenden.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die einheitlichen Artikelbezeichnungen in die innerbetrieblichen Systematiken einzuordnen und die „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ sowie die Bereichsrichtlinien gemäß § 6 Abs. 4 entsprechend den betriebspezifischen Bedingungen anzuwenden. Kombinate und Betriebe, die über die erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung moderner Verfahren und Methoden zur Informationsverarbeitung verfügen, haben diese schrittweise für die Artikelkatalogisierung und Aktualisierung sowie Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs einzusetzen.

**Schlußbestimmungen**

## § 10

Die Übersicht über die Zuständigkeit der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe für die Artikelkatalogisierung nach dem 5steller der ELN wird für verbindlich erklärt. Sie wird vom Zentralen Büro für Artikelkatalogisierung mit den „Methodischen Regelungen über die einheitliche Artikelkatalogisierung“ herausgegeben.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1978 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 32 S. 355).

Berlin, den 20. Februar 1985

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**

I. V.: Grüner  
Stellvertreter des Ministers